

4. Januar 2021/hua
SUV_F.2017.986

Nichtanhandnahmeverfügung

In Sachen

Kanton Thurgau,

vertreten durch Staatsanwältin Martina Notargiacomo, Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Kesselring Ulrich, geb. Kesselring, geb. 02.06.1968 in Scherzingen, von Bussnang, Kradolf-Schönenberg, des Hans Kesselring und der Pia Brigitta Mäder, geschieden, Landwirt, Amriswilerstrasse 31, 8580 Hefenhofen

v.d. lic. iur. Rainer Niedermann, St. Leonhard-Strasse 20, Postfach 728, 9001 St. Gallen

- Privatklägerschaft -

gegen

Kessler Erwin, geb. Kessler, geb. 29.02.1944 in Romanshorn, von Zürich, Felben-Wellhausen, des Jean Kessler und der Anna Wittwer, geschieden, Bauingenieur / Redaktor, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Beschuldigte Personen -

betreffend

Oeffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

in Erwägung

I. Tatsächliches

Mit Schreiben vom 16. September 2020 reichte Rechtsanwalt Rainer Niedermann, der Rechtsvertreter des Privatklägers Ulrich Kesselring, die von der Staatsanwaltschaft Frauenfeld mehrfach eingeforderte Substantiierung der handschriftlichen Strafanzeige von Ulrich Kesselring vom 4. September 2017 ein. Darin hatte Ulrich Kesselring "Nötigung zur Herausgabe von Zuchtunterlagen", "Diebstahl von Zuchtunterlagen im wiederholten Fall", "Diebstahl von meinem Eigentum", "Diebstahl Eigentum Drittpersonen", "Amtsmissbrauch in mehreren Fällen", "Verweigerung Aktendokumentation und Einsicht gegenüber meinem Anwalt", "Freiheitsberaubung vom 7.8.2017" zur Anzeige gebracht, ohne indes diese Anzeige in tatsächlicher oder personeller Hinsicht zu spezifizieren.

Unter anderem schildert RA Niedermann in seinem Schreiben vom 16. September 2020, Erwin Kessler habe dem Staat Thurgau am 6. August 2017 öffentlich mit einem Bürgerkrieg gedroht, wenn die Regierung (in Bezug auf Ulrich Kesselring) nicht in seinem Sinne handle.

So liess er sich in der Ostschweizer Ausgabe der Zeitung "20 Minuten" vom 6. August 2017 wie folgt zitieren: "Wenn die Regierung am Montag noch immer kein sofortiges Tierhalteverbot verfügt – was braucht es dann noch, was kann der nächste Schritt der aufgebrachten Tierschützer und der Öffentlichkeit sein? Ein Bürgerkrieg oder was? Wer hat brauchbare Vorschläge? Die demokratischen Möglichkeiten sind am Ausgehen!" Gemäss dem Privatklägervertreter habe Erwin Kessler mit diesen Äusserungen öffentlich den Rechtsfrieden und das Gewaltmonopol aufgekündigt, zu Selbstjustiz aufgerufen und Gewaltmassnahmen jenseits der demokratisch legitimierten Mittel angekündigt.

II. Rechtliches

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Besteht kein Anlass zur Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 309 Abs. 1 StPO und müsste eine solche ohnehin zu einer Einstellung führen, ist das Verfahren ohne Weiterungen durch Nichtanhandnahme zu erledigen (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 310 N 1).

Der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB macht sich strafbar, wer zu einem Verbrechen oder einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann ein Aufruf nur dann tatbestandsmässig sein, "wenn für den unbefangenen Leser aus dem Text des Aufrufs erkennbar ist, auf was für ein Verbrechen oder Vergehen der Täter abzielt" (BGE 111 IV 151, E. 1a).

Die Äusserungen von Erwin Kessler beinhalteten keine konkrete Aufforderung zu einer Straftat und erst recht nicht zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit. Einerseits sind sie dazu zu vage gehalten ("was kann der nächste Schritt der aufgebrachten Tierschützer und der Öffentlichkeit sein?") und andererseits wird ja eben gerade nach "brauchbaren Vorschläge(n)" gefragt, ohne dass diese geliefert würden. Die als Frage formulierte Feststellung, ob ein Bürgerkrieg der nächste Schritt sein könnte, erreicht jedenfalls nicht das von Art. 259 StGB geforderte Mass an Eindringlichkeit und an Konkretheit im Hinblick auf die Delikte, zu denen aufgerufen werden soll, da nicht klar ist, zu welcher Art von Delikten damit aufgerufen werden soll. Der Tatbestand von Art. 259 StGB ist damit in objektiver Hinsicht nicht erfüllt, weshalb der Sache keine weitere Folge zu geben ist.

wird in Anwendung von

Art. 310 StPO i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt:

1. Die Untersuchung gegen Erwin Kessler wegen Aufforderung zu einem Verbrechen oder Gewalttätigkeiten, begangen durch Äusserungen in einer Medienmitteilung vom 6. Au-

gust 2017 betreffend das Verhalten der Thurgauer Behörden im Zusammenhang mit Ulrich Kesselring, wird nicht anhand genommen.

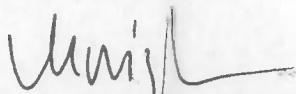
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates.

3. Mitteilung an:

- Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
- lic. iur. Rainer Niedermann, St. Leonhard-Strasse 20, 9001 St. Gallen (im Doppel für sich und seinen Mandanten)
- Akten und Buchhaltung

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

Die Staatsanwältin



Martina Notargiacomo

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, erhoben werden. Der Entscheid ist beizulegen.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

Versand 04. JAN. 2021